

§ 5 RegZG Qualitätssicherung

RegZG - Registerzählungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2022

1. (1) Die Bundesanstalt hat zur Qualitätssicherung die Basisdaten mit folgenden jeweils entsprechenden Vergleichsdaten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu vergleichen:

Basisdaten gemäß § 4

Vergleichsdaten

- | | | |
|--|----------|---|
| 1. Wohnadresse
Hauptwohnsitzes,
Adresse der Kontaktstelle
der Obdachlosen,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Staatsangehörigkeit
(Z 1.1, 1.4 bis 1.7 der
Anlage) | des | der in § 4 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 8
angeführten Dateninhaber; des
Zentralen Personenstandsregisters
(§ 44 des
Personenstandsgesetzes 2013); des
Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters
(§ 56a des
Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985);
der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47
des Kraftfahrgesetzes 1967);
der Familienbeihilfendatenverarbeitung
(§ 46a des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967);
des Zentralen Fremdenregisters (§ 26
BFA-Verfahrensgesetz); der
Sozialhilfeträger der Länder;
der Dienstbehörden und der die
Dienstgeberfunktion wahrnehmenden
Verwaltungsstellen des Bundes und der
Länder. |
| 2. Adresse der
Wohnsitzes,
Adresse der früheren
Hauptwohnsitze,
Adresse der späteren
Hauptwohnsitze
(Z 1.2 und 1.3 der Anlage). | weiteren | der in § 4 Abs. 1 Z 3, 5, 6 und 8
angeführten Dateninhaber. |

3. Staat des Geburtsortes
(Z 1.8 der Anlage).
der in § 4 Abs. 1 Z 3 und 5 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Personenstandsregisters; des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters; des Zentralen Fremdenregisters; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
4. Bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft in Österreich (ab 1980)
(Z 1.9 der Anlage).
der in § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Dateninhaber; des zentralen Fremdenregisters.
5. Familienstand
(Z 1.10 der Anlage).
der in § 4 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 angeführten Dateninhaber; der Familienbeihilfendatenverarbeitung; des Zentralen Fremdenregisters; der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder; des Zentralen Personenstandsregisters; des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters; des Zentralen Melderegisters.
6. Stellung in der Familie,
Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder
(Z 1.11, 1.12 der Anlage).
gemäß § 4 Abs. 2 der in § 4 Abs. 1 Z 5 genannten Dateninhaber; der Familienbeihilfendatenverarbeitung; des Zentralen Fremdenregisters, des Zentralen Personenstandsregisters, der Sozialhilfeträger der Länder.
7. Erwerbstätig,
nicht erwerbstätig
(Z 1.14.1 der Anlage).
der in § 4 Abs. 1 Z 5 angeführten Dateninhaber; des Registers der statistischen Einheiten; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.

8. Beruf, Stellung im Beruf, Vollzeit beschäftigt, Teilzeit beschäftigt, Pensionist/Pensionistin (Z 1.14.2, 1.14.3.2, 1.14.3.3, 1.14.13 der Anlage). der in § 4 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Fremdenregisters, des eHealth-Verzeichnisdienstes (§ 10 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012), des Gesundheitsberuferegisters (§ 6 des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes), der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
9. In Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis, Arbeitsstätte (Z 1.14.4, 1.14.6 der Anlage). der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
10. Im Präsenz- oder Zivildienst (Z 1.14.12 der Anlage). der Familienbeihilfendatenverarbeitung; des Bundesministeriums für Landesverteidigung; des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
11. Höchste abgeschlossene Ausbildung (Z 1.13 der Anlage). der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Fremdenregisters; der Schul- und Hochschulstatistik; des eHealth-Verzeichnisdienstes; des Gesundheitsberuferegisters.
12. Haushalt (Z 1.15 der Anlage). des Gebäude- und Wohnungsregisters.
13. Adresse des Gebäudes, Gebäudeeigentübertyp, Adresse der Wohnung, Rechtsverhältnistyp an der Wohnung (Z 3.1.1, 3.1.4, 3.2.1, 3.2.8 der Anlage). die im (elektronischen) Grundbuch (Allgemeines Grundbuchgesetz 1955, §§ 2 und 2a des Grundbuchsumstellungsgesetzes) eingetragenen Eigentümer der Gebäude beziehungsweise Wohnungen gemäß § 2 Z 2 und 4 GWR-Gesetz.“

1. (2)Scheinen die Basisdaten aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 1 unvollständig, hat die Bundesanstalt nach Abklärung mit den betroffenen Inhabern von Verwaltungsdaten sowie allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu ergänzen, soweit nach den Ermittlungen das Fehlen von Basisdaten auf rechtliche Gründe oder lückenhafte Datenerfassung zurückzuführen ist, wobei sich die Bundesanstalt zu diesem Zweck auch geeigneter Schätzverfahren nach anerkannten statistischen Methoden bedienen kann. Zur Verbesserung dieser Schätzverfahren hat die Bundesanstalt die mittels bPK-AS verknüpften Daten der Erwerbs- und Wohnungsstatistik heranzuziehen.

1. 1.der Zeitspanne und der Art der letzten Änderung oder Ergänzung in Verbindung mit dem Lebensalter der Betroffenen,

2. 2.des Auslandsbezugs oder fremdenrechtlichen Status der Betroffenen oder

3. 3.der Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5

anzunehmen, dass sie nicht unter den Personenkreis gemäß 3 Abs. 1 fallen, sind sie von der Zählung auszuschließen.

In Kraft seit 31.10.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at